

Haushaltsausschuss
15. Wahlperiode

Ausschuss-
drucksache:

802

Stellungnahmen zum Themenbereich 5
– Landwirtschaft –

zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses
am 8. Oktober 2003 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBegIG 2004)**

BT-Drucksache 15/1502

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Bonn, den 23.09.2003

AZ: 73V256-5/03 ky

**Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004“
am 8. Oktober 2003**

Stellungnahme zu Artikel 10 Nr. 2 a,b: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

I.

Allgemein

Der Deutsche Bauernverband verfolgt mit großer Sorge die jüngst von der Bundesregierung vorgelegten finanz- und haushaltspolitischen Vorschläge. Das von der Bundesregierung vorgelegte Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBegIG 2004) enthält eine Reihe von Einzelvorschlägen, die die deutschen Bauernfamilien in einer extrem schwierigen wirtschaftlichen Situation treffen. Die bäuerlichen Betriebe haben bereits im dritten Jahr hintereinander sinkende Einkommen und mußten in diesem und im letzten Jahr zum Teil existenzgefährdende Dürre- und Flutschäden hinnehmen. Zudem stehen sie vor den Auswirkungen einer tiefgreifenden EU-Agrarreform, die mit den sich abzeichnenden Ergebnissen der laufenden Welthandelsrunde neuerlichen Anpassungsdruck in der Land- und Forstwirtschaft auslösen werden. Gerade die deutschen Bauernfamilien haben viel Verständnis für eine solide Haushaltsführung. Diese muss aber auch eine gerechte Lastenverteilung beinhalten. So wie das HBegIG 2004 jetzt angelegt ist, sollen die Bauern mit etwa 1,5 % Anteil an der Bevölkerung einen Anteil von einer dreiviertel Milliarde Euro an den rund 10 Milliarden Haushaltskürzungen und Steuermehreinnahmen tragen (siehe Anlage). Diese Beteiligung der Land- und Forstwirte an der Finanzierung des Bundeshaushalts ist offensichtlich unverhältnismäßig und deshalb unverständlich.

II.

Konkrete Anmerkungen zum Haushaltsbegleitgesetz 2004

1. Beschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung auf § 13a-Betriebe

a. Europarechtlich zulässige Typisierungs- und Pauschalierungsregelung

Gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) können Land- und Forstwirte derzeit ein stark vereinfachtes Umsatzsteuerverfahren in Anspruch nehmen. Danach ist den Betrieben im Gegensatz zur Umsatzsteuerregelbesteuerung ein Abzug der Vorsteuern auf ihre Vorprodukte verboten, doch dürfen sie zum Ausgleich der Vorsteuerbelastung im Gegenzug die Mehrwertsteuer in Höhe eines pauschalen Satzes (9%) für ihre Produkte aufschlagen und behalten. Im Resultat

wird entsprechend der Systematik des Umsatzsteuergesetzes die Belastungsneutralität auf Unternehmensebene hergestellt. Dieses Verfahren geht auf Artikel 25 Abs. 3 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (77/388/EWG) zurück. Artikel 25 der 6. Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für land- und forstwirtschaftliche Erzeuger als Ausgleich für die auf die Vorprodukte gezahlte Mehrwertsteuer eine Pauschalregelung anwenden können. Der pauschale Prozentsatz wird nach Artikel 25 Abs. 3 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie makroökonomisch auf der Basis von drei abgelaufenen Wirtschaftsjahren ermittelt. Derzeit wenden über 90 % aller Landwirte diese Pauschalregelung an. Im europäischen Binnenmarkt nutzen alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark und Portugal, diese Vereinfachungsregelung.

Die Einführung der Pauschalierungsregelung im Jahre 1968 für Land- und Forstwirte wurde ausdrücklich mit dem Ziel begründet, eine Steuer- und Verwaltungsvereinfachung in allen Mitgliedstaaten vorzunehmen und so die bäuerlichen Betriebe von umfangreichen Aufzeichnungs- und Rechnungslegungspflichten zu befreien und zu entlasten. Diese enorme Vereinfachungsregelung für die bäuerlichen Familienbetriebe hat bis heute nichts von seiner Richtigkeit eingebüßt und steht zudem im Zeichen der Zeit des zwangsläufig notwendigen Bürokratieabbaus.

Der Deutsche Bauernverband fordert daher die Umsatzsteuerpauschalierung als EU-rechtlich zulässige Typisierungs- und Vereinfachungsregelung, die von allen Hauptkonkurrenten im europäischen Binnenmarkt angewendet wird, allen Land- und Forstwirten zu erhalten.

b. Abschaffung einer bewährten Entbürokratisierungsvorschrift

Eine Abschaffung dieses enormen Vereinfachungssystems steht besonders im Widerspruch zum von der Bundesregierung erklärten Leitbild der „Modernisierung und Vereinfachung des Steuersystems“. Die Bundesregierung bat die Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Kommunalen Spitzenverbände um konkrete Anregungen zum Abbau bestehender bürokratischer Hemmnisse. Der begrüßenswerte sogenannte Masterplan Bürokratieabbau hilft jedoch bei der Entbürokratisierung auch nicht weiter, wenn auf der anderen Seite bestehende Pauschalierungen und Vereinfachungen, die sich seit über drei Jahrzehnten bewährt haben, abgeschafft werden sollen.

Der Deutsche Bauernverband fordert deshalb den Erhalt einer bewährten und zeitgemäßen Pauschalierungsvorschrift.

c. Umsatzsteuerpauschalierung ist keine Subventionierung

Bei der Umsatzsteuerpauschalierung handelt es sich um keine steuerliche Subventionierung durch den Staat. Diese Behauptung des Finanzministeriums ist aufgrund folgender Auswertungen unzutreffend: Die Berechnungen des BMVEL, wonach die derzeitige Vorsteuerbelastung für Vorprodukte bei 9,6 % liegt, belegen, dass der Pauschalausgleich-Prozentsatz der Pau-

schallandwirte von derzeit 9 % insgesamt unter der Mehrwertsteuervorbelastung liegt und schon jetzt kein Gleichklang mehr zwischen tatsächlicher und gezahlter Vorsteuer gegeben ist. Dies belegen auch aktuelle Auswertungen des Deutschen Bauernverbandes auf der Grundlage von ca. 42.000 buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Wegen der enormen Vereinfachung und Kostenersparnis durch die Pauschalierung nehmen die Landwirte die aus dem System resultierenden Nachteile dennoch in Kauf.

Sollte das System dennoch bei bestimmten Betriebstypen wegen einer geringeren Mehrwertsteuervorbelastung zu einem Vorteil führen, so liegt dies im System der Pauschalierung, das nicht auf jeden Betrieb exakt zutreffen kann. Abweichungen liegen bei einer Typisierungs- und Pauschalierungsregelung in der Natur der Sache. Insgesamt kommt es aber weder zu Steuer- mehr- noch Steuermindereinnahmen, denn die Betriebe, die einen „Nachteil“ aus der Pauschalierung haben, gleichen den „Vorteil“ anderer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aus. Daraus folgt eindeutig, dass die Betriebe, die einen „Vorteil“ aus der Pauschalierung haben, nicht vom Staat subventioniert werden, sondern von den Berufskollegen, die einen „Nachteil“ betriebsspezifisch aufweisen und somit der Staat als „Subventionsgeber“ außen vor bleibt. Es kann daher guten Gewissens nicht von einer Subventionsvorschrift im Zusammenhang mit § 24 UStG gesprochen werden. Dass dies an anderer Stelle auch von der Bundesregierung so gesehen wird, zeigt der 19. Subventionsbericht, in dem § 24 UStG nicht als Subventionstatbestand aufgeführt ist.

Der Deutsche Bauernverband weist deshalb nochmals darauf hin, dass das bisherige System der Umsatzsteuerpauschalierung keine steuerliche Subventionierung darstellt.

d. Höherer Kosten- und Arbeitsaufwand für Landwirte und Verwaltung

Als großer Vorteil der Pauschalierung ist der dadurch eintretende enorme Vereinfachungseffekt für die Landwirte anzusehen. Dadurch dass die Landwirte keine Vorsteuer abziehen können, bleibt ihnen auch eine arbeitsaufwendige Rechnungslegung mit regelmäßigen Vor- und Jahresanmeldungen erspart. Die vorgesehene faktische Abschaffung der Umsatzsteuerpauschalierung bedeutet zwar, dass die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die auf ihre Vorprodukte gezahlte Vorsteuer abziehen können, jedoch werden sie auch mit den damit zusammenhängenden zusätzlichen Steuerberatungs- und Buchführungskosten überzogen. Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes ergaben, dass durch die zusätzliche Rechnungslegungspflicht und die regelmäßigen Vor- und Jahresanmeldungen zusätzliche Kosten in Höhe von 500 bis 1.000 Euro je Betrieb auf die Land- und Forstwirte zukommen. Steuerliche Mehreinnahmen werden dadurch aber nicht erzielt.

Auch auf Seiten der Finanzverwaltung bedeutet der Wechsel der Betriebe zur Regelbesteuerung einen erheblichen Mehraufwand. Es ist bereits jetzt sicher, dass die Finanzämter mit jährlich über 400.000 zusätzlichen Vor- und Jahresanmeldungen belastet werden. Bei durchschnitt-

lich vier Umsatzsteuervoranmeldungen im Jahr und einer Jahresanmeldung ergeben sich daher ca. zwei Millionen zusätzliche Umsatzsteuervorgänge für die Finanzverwaltung. Der Kosten- und Arbeitsaufwand auf Seiten der Verwaltung steht in keinem Verhältnis zu den erhofften Mehreinnahmen.

Der Deutsche Bauernverband fordert deshalb die Landwirte und auch die Verwaltung vor einem zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand zu bewahren.

e. Zusatzprobleme der Regelbesteuerung für die Praxis

Die Anwendung des Regelbesteuerungsverfahrens in der Land- und Forstwirtschaft ist mit erheblichen Problemen bei der Berechnung der Umsatzsteuer verbunden. Die Land- und Forstwirte haben ertragssteuerlich ein abweichendes Wirtschaftsjahr als Regelwirtschaftsjahr, welches vom 01.07. bis zum 30.06. geht. Der Besteuerungszeitraum in der Umsatzsteuer ist jedoch das Kalenderjahr. Durch das Abweichen der Veranlagungszeiträume wird es zu praktischen Problemen in der Umsatzsteuerberechnung kommen, was folgendes Beispiel verdeutlicht: Ein Ackerbaubetrieb baut u. a. Zuckerrüben an. Die Zuckerrübenernte und die damit zusammenhängende Anlieferung der Zuckerrüben bei der Zuckerfabrik ist im Dezember abgeschlossen. Gängige Praxis ist es, dass das zu zahlende Entgelt für die Zuckerrüben in drei Abschlägen gezahlt wird. Der erste Abschlag erfolgt in den letzten Dezemberwochen. Der zweite im Februar und der dritte im April des folgenden Kalenderjahres. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Wie hoch der erst im Februar bzw. April gezahlte Abschlag sein wird, steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. Dies hängt von den Abrechnungsmodalitäten der einzelnen Zuckerfabriken ab. Eine genaue Berechnung der Umsatzsteuer ist nicht möglich, allenfalls könnten Steuerschätzungen abgegeben werden, die einen weiteren Arbeitsaufwand bedeuten. Derartige Abrechnungsmodalitäten ziehen sich wegen des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr durch die gesamte Landwirtschaft. Hilfsweise wird angeregt, die vorgesehenen gravierenden Änderungen nur mit einem Vorlauf von mindestens 12 Monaten zu beschließen. Dies wird damit begründet, dass in dieser Zeit rechtliche Fragestellungen des Übergangs geklärt werden könnten und sich Land- und Forstwirte sowie die Finanzverwaltung in ihrem praktischen Betriebsablauf darauf einstellen können.

Der Deutsche Bauernverband fordert deshalb diese Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft nicht zu übersehen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.

f. Strukturelle Konsequenzen zu erwarten

Durch die Beschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung müssen die Masse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Regelbesteuerung wechseln. Dies könnte zu mehr gewerblicher Tierhaltung führen. Bislang mußten tierhaltende land- und forstwirtschaftliche Betriebe eine entsprechende Flächengröße ihres Betriebes nachweisen, wenn sie als Land- und Forstwirte die Pauschalierung in Anspruch nehmen wollten. Wenn die Betriebe nunmehr zur Regelbesteuerung optieren müssen, entfällt für sie diese Verpflichtung. Konsequenz wäre, dass diese

Betriebe bewußt in die gewerbliche Tierhaltung mit den entsprechenden agrarstrukturellen Problemen wechseln würden.

2. Senkung des Umsatzsteuerpauschalierungssatzes von 9 % auf 7 %

Mit der Senkung des Pauschalierungssatzes von 9 % auf 7 % wird auch die Umsatzsteuerpauschalierung für nicht buchführungspflichtige, sogenannte § 13a-Betriebe faktisch abgeschafft. Auch bei den kleineren und Nebenerwerbsbetrieben sowie extensiv wirtschaftenden Betrieben muss sich der Pauschalierungssatz nach der tatsächlichen Vorsteuerbelastung richten. Durch die Senkung des Pauschalierungssatzes auf 7 % würde der jetzt schon nicht mehr voll gegebene Gleichklang zwischen Pauschalierungssatz (9%) und tatsächlicher Vorsteuerbelastung (9,6%) vollkommen ausgehebelt. Die Folge ist, dass §13a-Betriebe wegen ansonsten erheblicher wirtschaftlicher Nachteile zur Regelbesteuerung wechseln müssen.

Dabei ist aber zu bedenken, dass das Pauschalierungsverfahren das vom Gesetzgeber für § 13a-Betriebe vorgeschriebene Regelverfahren ist. Während der Steuerpflichtige normalerweise davon ausgehen kann, dass ihm der Gesetzgeber ein ausgewogenes Steuersystem als verpflichtendes Regelsystem anbietet, soll es nunmehr so werden, dass das Regelverfahren § 13a-Betriebe erheblich benachteiligt. Vertraut der § 13a-Betrieb hingegen darauf, dass der Gesetzgeber ihm ein ausgewogenes System bei der Umsatzsteuerpauschalierung anbietet, wird er enttäuscht werden und muss erheblich mehr Steuern zahlen. Die Zahl dieser Fälle wird insbesondere deshalb sehr hoch sein, da die § 13a-Betriebe nicht über Aufzeichnungen verfügen und deshalb sich keinen genauen Überblick über ihre tatsächlichen Vorsteuerbelastungen machen können.

Wechseln die Betriebe in die Regelbesteuerung, so werden die eh schon kaum vorhandenen Gewinne durch zusätzliche Buchführungskosten in Höhe von 500 bis 1.000 Euro je Betrieb zusätzlich geschmälert. Durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und dadurch erheblichen zeitlichen Mehraufwand ist sogar zu befürchten, dass viele Nebenerwerbsbetriebe, die die Landwirtschaft häufig nur noch aus familiärer Tradition und Verbundenheit neben ihrem Haupterwerb fortführten, jetzt endgültig aufgeben. Dies führt langfristig zu einem starken Strukturwandel im ländlichen Raum und in den Dörfern.

Besonders hart werden auch ökologisch wirtschaftende Betriebe betroffen. Die ökologischen Betriebe wenden die Umsatzsteuerpauschalierung nicht nur aus Vereinfachungsgründen an. Hinzu kommt, dass bei diesen Betriebsformen die innerbetriebliche Wertschöpfung aufgrund der geschlossenen Systeme der Futter und Tierbeschaffung in der Regel sehr hoch ist.

Stellungnahme zu Artikel 11,12: Änderung des Mineralölsteuergesetzes und Durchführungsverordnung

Das neue im Mineralölsteuergesetz (§ 25 b) verankerte Verfahren zur Rückerstattung der gezahlten Steuern auf Dieselkraftstoff ist erst vor rund zwei Jahren als Ergebnis eines langwierigen Abstimmungsverfahrens eingeführt worden. Die Bauern zahlen zunächst den regulären Steuersatz für Dieselkraftstoff und bekommen erst in dem darauf folgenden Jahr einen Teil (21,48 Cent/Liter) der Mineralölsteuer zurückerstattet. Die verbleibende Nettobelastung beträgt für die deutschen Landwirte 511 Mio Euro. Die Besteuerung von 25,56 Cent pro Liter Agrardiesel gehört zu den höchsten Steuersätzen in Europa.

Der Deutsche Bauernverband lehnt das Vorhaben, die vergütungsfähige Menge an Dieselkraftstoff auf 10.000 Liter zu beschränken und jede andere Verteuerung des Agrardiesels, in aller Entschiedenheit ab.

Begründung:

1. Dieselkraftstoff ist in der Landwirtschaft der wichtigste Energieträger und somit ein **unentbehrliches Produktionsmittel**.
2. Nur ein geringer Anteil des Dieserverbrauchs der Landwirtschaft wird für den Transport auf der Straße benötigt. Durch die vorgesehene Steuererhöhung wird die Landwirtschaft völlig systemwidrig mit dem Straßenverkehr gleichgestellt.
3. Seit 1998 ist der Agrardieselsteuersatz bereits **von 10,5 Ct/l auf 25,56 Ct/l** angehoben worden.
4. Die Einsparmöglichkeiten zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs sind weitgehend ausgeschöpft – dies betrifft die ackerbaulichen Maßnahmen, als auch die Entwicklung moderner Dieselmotoren.
5. Diesel wird in den „mobilen“ Produktionsaggregaten der Landwirtschaft, wie Schleppern und Mähdreschern, jetzt schon wesentlich höher besteuert als der Energieeinsatz in der übrigen Wirtschaft (Besteuerung der Energieträger Strom und Heizöl).

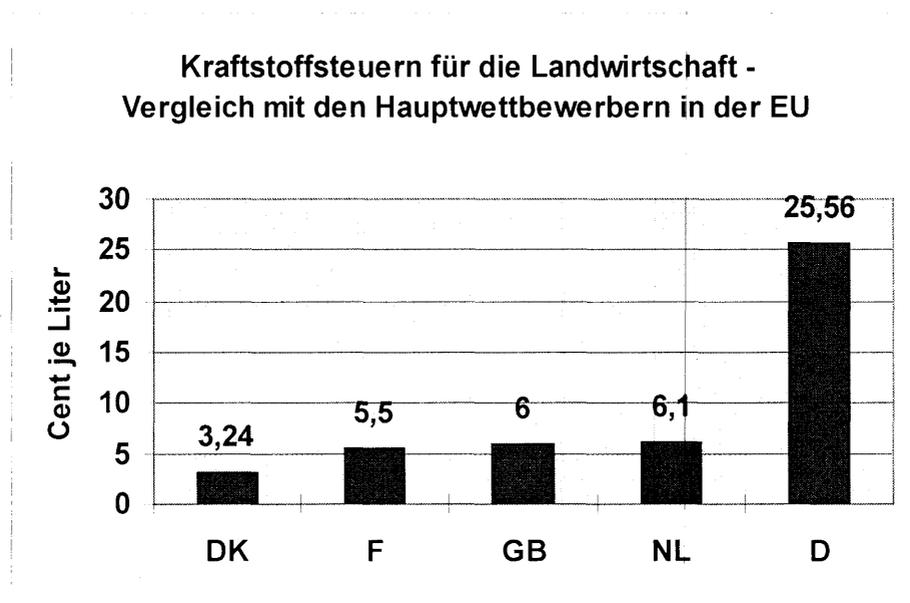
Im Falle der Umsetzung einer Steuererhöhung würde die Ungleichbehandlung gegenüber der Wirtschaft in Deutschland noch vergrößert.

Beispiele:

1. Die Schiff- und Luftfahrt sind nach wie vor von einer Besteuerung völlig ausgenommen. Hauptargument für die Steuerbefreiung ist hier der internationale Wettbewerb. Allein die größte deutsche Fluggesellschaft verbrauchte im Jahr 2001 rund **5,2 Mio Tonnen Kerosin**. Im Vergleich dazu verbrauchen die rund 400.000 landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland ca. 1,7 Mio Tonnen Dieselkraftstoff pro Jahr, wobei die Umweltrelevanz des genutzten Flugbenzins wesentlich größer ist als die von Dieselkraftstoff.

2. Von dem bestehenden Spitzenausgleich zur Ökosteuer für die Industrie ist die Land- und Forstwirtschaft explizit ausgeschlossen. Die deutsche Landwirtschaft trägt allein durch die Ökosteuer für das Jahr 2003 eine **Nettobelastung von etwa 396 Mio. Euro**. In keinem anderen Wirtschaftsbereich gibt es ein derart großes Missverhältnis zwischen Belastung und Entlastung durch die Ökosteuer.
3. Aktuelles Beispiel für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Gewerbeunternehmen ist die weitestgehende Befreiung energieintensiver Betriebe von der Umlage des Erneuerbare Energien-Gesetzes. Diese sog. Härtefallregelung war dem Bundesumweltministerium im März diesen Jahres vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft abgerungen worden.

Die Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirtschaft würde durch einen weiteren nationalen Alleingang erheblich geschwächt. Im EU-Vergleich fallen die **wettbewerbsverzerrenden Unterschiede** in der Besteuerung von Kraftstoffen besonders deutlich aus:



Die unterschiedlichen Steuersätze bestätigen, dass:

1. bereits der zurzeit gültige Mineralölsteuersatz für die deutsche Landwirtschaft **keine Subvention**, sondern im Gegenteil eine erhebliche **Wettbewerbsbenachteiligung** darstellt;
2. ein erheblicher **Harmonisierungsbedarf** besteht.

Der DBV erinnert an die Zusage der Bundesregierung, in der laufenden Legislaturperiode keine weiteren Steuererhöhungen vorzunehmen.

Dieselbesteuerung in der Landwirtschaft Kostenvergleich Deutschland / Frankreich			
	Deutschland		Frankreich
Steuersatz ¹⁾ je l Dieselkraftstoff	0,26 Euro²⁾	0,47 Euro ³⁾	0,055 Euro
„Steuerbelastung“ je ha (bei 120 l DK-Verbrauch)	31,20 Euro	56,40 Euro	6,60 Euro
„Steuerbelastung“ je dt Getreide (Ø 65 dt / ha)	0,48 Euro	0,86 Euro	0,10 Euro

¹⁾ gerundet, ²⁾ Steuersatz Agrardiesel, ³⁾ Mineralölsteuersatz

Anlage

Auswirkungen des Steuer- und Finanzpaketes der Bundesregierung			
Angaben in Mio. Euro	2004	2005	2006
Sparpaket Haushalt			
- Landwirtschaftliche Krankenkasse ¹⁾ – Senkung Bundeszuschuss	-213	-172	-155
- Einsparung GKV-Modernisierungsgesetz ¹⁾	- 85	- 135	- 160
- Globale Minderausgabe	-107		
- Tlw. Auflösung Zweckvermögen Postbank (2006 wieder Unterdeckung)	(+ 80)		(-80)
- Einsparung Branntweinmonopol	- 11	-11	-11
- Deckelung der Agrardieselerstattung auf 10.000 Liter je Betrieb		-157	-157
Vorgezogene Senkung der Einkommensteuer			
- Steuerentlastung der Landwirtschaft (Einmaleffekt durch Vorziehung)	+ 80	-	-
<i>Gegenfinanzierung</i>			
- Einschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung auf 13a-Betriebe	- 170	- 200	- 200
- Senkung des Umsatzsteuer-Pauschsatzes von 9 auf 7 %	- 102	- 120	- 120
Nettobelastung für die deutsche Landwirtschaft	- 608	-795	- 803
Die Auswirkungen der Gemeindefinanzreform (Gewerbsteuer), der Gesetze zur Reform des Arbeitsmarktes und des Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung sind nicht berücksichtigt.			
Quelle: Deutscher Bauernverband nach Angaben des Bundesfinanzministeriums			

¹⁾ Die Einsparungen durch das GKV-Modernisierungsgesetz vermeiden die Senkung des Bundeszuschusses zur LKV. Dadurch ergeben sich Änderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf.

**Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004- HBeglG 2004)**

**Stellungnahme zu Artikel 13
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung
der Landwirte**

**aus Anlass der öffentlichen Anhörung
des Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages
Berlin, 8. Oktober 2003**

Dr. Peter Mehl

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft

Braunschweig

I Zusammenfassende Bewertung des Gesetzentwurfs

Zur angestrebten Konsolidierung des Bundeshaushaltes sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, den Bundeszuschuss zur Landwirtschaftlichen Krankenversicherung von bislang 100 auf nunmehr 85% der Leistungsaufwendungen für landwirtschaftliche Altenteiler zu begrenzen.

Das Anliegen des Gesetzentwurfs, die aktiven Landwirte an der Finanzierung der Defizite der Krankenversicherungskosten der landwirtschaftlichen Altenteiler zu beteiligen, erscheint gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hatte der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung mit der vollständigen Übernahme der Leistungsaufwendungen für landwirtschaftliche Altenteiler seit 1972 eine günstige Rechtsposition eröffnet, die er nun einschränkt. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Umsetzung dieses Anliegens ist allerdings

- unsystematisch und allenfalls kurzfristig tragfähig und
- verteilt die entstehenden Mehrbelastungen sehr ungleich auf die einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Der Gesetzentwurf kann daher nicht befürwortet werden. Folgende Alternativen werden empfohlen: Kurzfristig wäre ein Zuschlag auf den Beitrag zur Landwirtschaftlichen Krankenversicherung in Höhe des v.-H.-Satzes, der in der übrigen gesetzlichen Krankenversicherung zur Abdeckung der Defizite der Krankenversicherung der Rentner aufzubringen ist, eine bessere Lösung. Mit dieser an der Belastungssituation der aktiven Mitglieder der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung orientierten Lösung ist allerdings das anvisierte Einsparvolumen bei den Bundeszuschüssen zur Landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht erreichbar. Mittelfristig wäre anzustreben, die Höhe der Bundeszuschüsse zur Landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf der Grundlage einer fiktiven Einbeziehung in den Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenversicherung zu ermitteln.

II Ausführliche Stellungnahme

1 Begründung einer Reduzierung der Bundesbeteiligung an der Finanzierung der Altenteiler-Krankenversicherung

Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer Beteiligung der aktiven Landwirte an der Finanzierung der Leistungsaufwendungen für Altenteiler in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV). Mit der vollständigen Übernahme der Krankenkosten der landwirtschaftlichen Altenteiler hatte der Gesetzgeber den versicherten Landwirten im Jahr 1972 eine günstige Rechtsposition eröffnet, die er nun einschränkt. Dies erscheint im Hinblick auf die geltenden Regelungen in der übrigen gesetzlichen Krankenversicherung vom Grundsatz her gerechtfertigt.

In der LKV kam bislang allein der Bund (mit Ausnahme der Eigenbeiträge der Altenteiler und der Verwaltungskosten) für die Kosten der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Versicherten und deren Ehegatten auf. Bei den übrigen Trägern der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hingegen haben allein die Beitragszahler die Defizite der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu tragen. Diese Defizite haben sich seit dem Jahr der Gründung der LKV absolut und relativ erheblich vergrößert:

- Im Jahr 1973 erforderte das von den aktiven Versicherten abzudeckende Defizit der KVdR noch knapp 11% der Beiträge der aktiven Mitglieder (0,95 von 9,00 Beitragssatzpunkten).
- Im Jahr 2000 wurden mittlerweile knapp 30% der Beiträge für die Defizite der KVdR aufgewendet (3,96 von 13,5 Beitragssatzpunkten).
- Bei einer Regelung analog zu der in der LKV, d. h. einer Beitragsübernahme des Defizits der KVdR durch den Bund, hätte der durchschnittliche Beitragssatz in der GKV im Jahr 2000 anstatt 13,5 % lediglich 9,54 % betragen.

Da die Beitragszahler in der LKV durch den Bundesmitteleinsatz seit 1972 von diesen steigenden Belastungen ausgenommen wurden, hat sich die relative Vorteilhaftigkeit der LKV im intersektoralen Vergleich stetig vergrößert. Die Vorteile der LKV werden auch in den Bereich der zum 1.1.1995 gegründeten Landwirtschaftlichen Pflegeversicherung (LPV) transferiert.

Aufgrund des agrarstrukturellen Wandels war und ist die Relation von aktiven Beitragszahlern und aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Mitgliedern der LKV viel ungünstiger als in der übrigen GKV. Von daher ist eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Altenteiler-Krankenversicherung gerechtfertigt. **Eine Beibehaltung der vollständigen Übernahme dieser Kosten durch den Bund erschiene jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die Belastbarkeit der Betriebe durch die für die Krankenversicherungskosten für aktive Landwirte und ihre Familien aufzubringenden Beiträge ausgeschöpft wäre.** Für die Beurteilung dieser Frage wäre ein intersektoraler Vergleich erforderlich, der jedoch auf methodische Schwierigkeiten stößt.

Der Vergleich der Beitragsbelastung von Landwirten mit Versicherten der allgemeinen GKV wird dadurch erschwert, dass ein dem Bruttolohn vergleichbarer Einkommensmaßstab für selbständige landwirtschaftliche Unternehmer nicht existiert. Der für Selbständige im SGB IV relevante Begriff des Arbeitseinkommens als dem nach den Vorgaben des Einkommenssteuerrechts ermittelten Gewinn kann nicht mit dem Arbeitsentgelt, das als Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge von abhängig Beschäftigten dient, gleichgesetzt werden. Zudem liegt für viele Landwirte keine Gewinnermittlung nach § 15 Abs. 1 SGB IV vor. Die Landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKKen) erheben Beiträge auf der Grundlage von zumeist flächen- oder flächenwertbezogenen Maßstäben. Einen Beitragssatz in der LKV zu ermitteln, um diesen mit den Beitragssätzen in der übrigen gesetzlichen Krankenversicherung zu vergleichen, ist daher nur sehr bedingt möglich.

Wir sind daher bei der Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage nach der Belastungssituation bzw. zusätzlichen Belastbarkeit der Mitglieder der LKV auf Indizien angewiesen.

- Entsprechende Hinweise können etwa aus einem Vergleich der LKK-Beiträge landwirtschaftlicher Unternehmer mit dem Krankenversicherungs-Beitrag eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers erwartet werden. Dieser Vergleich zeigt eine relativ günstige Belastungssituation der Mitglieder der LKV. Für einen qualifizierten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer aus den alten Bundesländern waren im Jahr 2002 314 Euro monatlich Beitrag zur Krankenversicherung zu entrichten (Bruttoeinkommen: 2.241 Euro; durchschnittlicher Beitragssatz 14,02%; vgl. Arbeits- und Sozialstatistik 2003). Bei über 90% der versicherten Landwirte in den LKKen der alten Bundesländer lag deren Beitrag zur Krankenversicherung in einer vergleichbaren, zumeist aber deutlich geringeren Höhe (vgl. Tabellen 1+2 im Anhang). In den neuen Bundesländern waren es 74,7 (Berlin) bzw. 95,3% (Sachsen) der Mitglieder der LKV, die einen vergleichba-

ren oder i.d.R. niedrigeren Beitrag bezahlen wie ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Bruttoeinkommen: 1.515 Euro; durchschnittlicher Beitragssatz 13,6%; vgl. Arbeits- und Sozialstatistik 2003). Von daher ist nicht von einer bereits jetzt bestehenden übermäßigen Belastung der Mitglieder der LKV auszugehen.

Weiterhin zeigt eine Analyse der bestehenden Beitragsstrukturen der LKKen, dass Spielräume für mehr innerlandwirtschaftliche Solidarität innerhalb und zwischen den LKKen bestehen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wäre zunächst die innerlandwirtschaftliche Solidarität auszuschöpfen, bevor die außerlandwirtschaftliche Solidarität der Steuerzahler eingefordert werden kann:

- Bei der Festsetzung der LKV-Beiträge haben die LKKen erheblichen Gestaltungsspielraum. Vorgesehen werden müssen 20 Beitragsklassen. Dabei muss der Beitrag in der höchsten Beitragsklasse 20 mindestens das 6fache von Beitragsklasse 2 betragen und darf 90% des GKV-Vergleichsbeitrags nicht unterschreiten. Die Verteilung der Mitglieder der LKV auf Beitragsklassen im Jahr 2002 (vgl. Tabelle 1 im Anhang) zeigt, dass **die höchsten Beitragsklassen 16-20 in nahezu allen LKKen nur sehr schwach besetzt sind**. Knapp 95% aller Mitglieder befinden sich in den Beitragsklassen 1-15; in den LKKen Sachsen und Rheinland-Pfalz sind sogar mehr als 90% der Mitglieder in den Beitragsklassen 1-10 vertreten. Von daher besteht **ein z.T. erheblicher Spielraum für eine stärkere Differenzierung innerhalb der einzelnen LKKen**.
- In diesem Zusammenhang ist schließlich auch auf die z.T. **erheblichen Unterschiede bei den KV-Beiträgen für landwirtschaftliche Unternehmer zwischen den verschiedenen LKKen** (siehe Tabelle 3 im Anhang) hinzuweisen. Die Beiträge für die Inhaber von Betrieben mit gleichen Flächenwerten in unterschiedlichen LKKen unterscheiden sich erheblich, in Extremfällen um mehr als 200 Euro/Monat.

2 Nachteile der vorgeschlagenen Lösung

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Umsetzung einer Beteiligung der aktiven Landwirte an der Finanzierung der Defizite der Krankenversicherung der Altenteiler wird allerdings als **nicht sachgerecht bewertet**. Die vorgeschlagene Regelung erscheint

- unsystematisch und allenfalls kurzfristig tragfähig und
- verteilt die entstehenden Mehrbelastungen sehr ungleich auf die einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Fehlende Systematik und Dauerhaftigkeit: Die Fixierung des künftigen Bundesmittelanteils auf 85% der Leistungsaufwendungen für landwirtschaftliche Altenteiler wird nirgendwo begründet und dürfte deshalb allein fiskalischen Erwägungen folgen. Dies be-

deutet wiederum, dass aufgrund der fehlenden intersubjektiv nachvollziehbaren Begründung der jetzt fixierte Prozentsatz in jeder Haushaltsberatung erneut zur Disposition stehen dürfte. Diesbezügliche Erfahrungen in anderen Sicherungsbereichen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung - etwa die ständigen Variationen beim Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung seit 1963 oder die Bemessung der Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Alterssicherung vor 1995 - belegen hinlänglich die Problematik einer solchen Verfahrensweise.

Die Wahl eines v.-Hundertsatzes als Grundlage für die von den versicherten Landwirten zu tragenden Kosten führt weiterhin dazu, dass diese Belastung im Zeitablauf zunehmen wird, da steigende Aufwendungen - der Regierungsentwurf geht von **Mehrbelastungen der Landwirte** in Höhe von 244 Mio. Euro im Jahr 2007 aus - **von einer geringer werdenden Zahl versicherter aktiver Landwirte** getragen werden müssen. Das dynamische Zusammenwirken von steigenden Aufwendungen für eine schrumpfende Solidargemeinschaft wird bis 2007 in jedem Jahr zusätzliche Beitragserhöhungen um rund 8% erforderlich machen, über die in 2004 zu erwartenden, teilweise massiven Beitragserhöhungen (s.u.) hinaus.

Verteilungswirkungen: In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zu den Wirkungen dieser Maßnahme ausgeführt, diese würden eine Erhöhung der Krankenkassenbeiträge „um etwa ein Drittel“ zur Folge haben. Diese Prognose **unterschätzt die tatsächlich zu erwartenden Beitragserhöhungen:**

- Zum einen stellt sie nicht in Rechnung, dass der Kreis der beitragspflichtigen aktiven Mitglieder der LKV schrumpft. Von daher werden die zusätzlich über Beiträge aufzubringenden Einnahmen ab 2004 von einer deutlich kleineren Solidargemeinschaft als in der Begründung des Gesetzentwurfs unterstellt aufzubringen sein.
- Weiterhin scheint bei der Einschätzung der Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Beitragsentwicklung nicht berücksichtigt worden zu sein, dass ungefähr 15% der Beitragseinnahmen der LKV von freiwillig versicherten Mitgliedern erbracht werden. Diese werden angesichts der zu erwartenden Beitragssteigerungen zumindest teilweise und im Zeitablauf in steigender Anzahl von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Auch dieses wird den Kreis derjenigen, die über höhere Beiträge die notwendigen Zusatzeinnahmen erbringen können, verkleinern. Überschlägige Berechnungen (vgl. Tabelle 4 im Anhang) kommen zum Ergebnis, dass durch die Kürzung der Bundesmittel **mit Beitragssteigerungen in der LKV in einer Größenordnung von durchschnittlich 37,8 %** gerechnet werden muss.

In der Begründung wird weiterhin darauf hingewiesen, dass, aufgrund der unterschiedlichen Anteile der Aufwendungen für landwirtschaftliche Altenteiler, mit **erheblichen regionalen Unterschieden** zu rechnen sei. Die zusätzlich von den Versicherten zu tragende Belastung hängt davon ab, wie hoch die Ausgaben für die versicherten Altenteiler in den LKKen sind, die nun ja zu 15% von den aktiven Landwirten getragen werden müssen. Da diese sehr unterschiedlich sind, werden auch die Beitragserhöhungen zwischen den

LKKen sehr stark variieren. Die Berechnungen in Tabelle 4 im Anhang zeigen, dass **die durchschnittlichen monatlichen Beitragserhöhungen zwischen 0,24 Euro (0,2%; LKK Sachsen) und 116,51 Euro (55,7%; LKK Rheinland-Pfalz) variieren werden**. Der Gesetzentwurf macht keine Vorgaben zum Ausgleich dieser zu erwartenden Disparitäten; in der Begründung wird lediglich darauf verwiesen, dass die „konkrete Ausgestaltung der künftigen Beiträge ... der Selbstverwaltung“ obliege.

Wie oben bereits erwähnt, sind bereits jetzt die Beitragsunterschiede zwischen den LKKen erheblich. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden sich die bestehenden Unterschiede vergrößern, da zumeist gerade jene LKKen besonders stark zusätzlich belastet werden, die bereits jetzt vergleichsweise hohe Beiträge erheben. LKKen, die eine bessere Risikostruktur aufweisen (insbes. Berlin und Sachsen), sind demgegenüber in sehr viel geringerem Ausmaß von den erforderlichen Beitragserhöhungen betroffen. Erfahrungen aus der Vergangenheit lassen vermuten, dass **die Selbstverwaltung mit der ihr implizit in der o.g. Begründung des Gesetzentwurfs zugewiesenen Aufgabe überfordert sein wird, dieser Ungleichentwicklung durch interne Lastenteilung und -verteilung entgegensteuern zu können; dies könnte allein der Gesetzgeber leisten**.

Fazit: Eine Einschränkung der Defizitübernahme bei den Krankenversicherungskosten der landwirtschaftlichen Altenteiler erscheint mit Blick auf die geltenden Regelungen in der übrigen gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich gerechtfertigt. Das vorgehene Ausmaß der Einsparungen sowie deren Umsetzung und Verteilungswirkungen können jedoch nicht befürwortet werden.

3 Alternativen zum Gesetzentwurf

In der Folge werden stichwortartig zwei Alternativen zum Gesetzentwurf skizziert, mit denen die angestrebte Beteiligung der aktiven Landwirte an der Finanzierung der Defizite der Krankenversicherungskosten für Altenteiler auf systematischere, sachgerechtere und dauerhaftere Weise realisiert werden könnte. Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung angestrebten Einsparungen (im Jahr 2004 218 Mio Euro, steigend auf 244 Mio Euro in 2007) werden dabei nicht erreicht.

Zuschlag auf den LKV-Beitrag

Zuschlag auf den LKV-Beitrag in Höhe des v.-H.-Satzes, der in der übrigen GKV zur Abdeckung des Defizits der Krankenversicherung der Rentner aufzubringen ist; dieser betrug gegenwärtig ca. 30%. Bei der Festsetzung des Zuschlags sollte berücksichtigt werden, dass die Verwaltungskosten der Altenteiler-KV schon jetzt von den aktiven Mitgliedern der LKV aufgebracht werden. Mithin wäre ein Zuschlag in einer Größenordnung von et-

wa 25% zu erheben. (Die Schätzung der Höhe der eben genannten Verwaltungsausgaben differiert stark).

Vorteil: Einfach handhabbar, keine interregionalen Ungleichgewichte, bürdet der schrumpfenden Solidargemeinschaft der LKV-Mitglieder nicht die steigenden Lasten des agrarstrukturellen Wandels auf.

Nachteil: Behandelt die LKV so, als sei sie eine Krankenkasse mit durchschnittlicher Risikostruktur und durchschnittlicher Finanzkraft. Berücksichtigt nicht eine etwaige schlechte Risikostruktur der LKKen.

Wirkungen: Gleichmäßige Mehrbelastung der aktiven Mitglieder der LKV um den gewählten Prozentsatz. Bei einem Beitragszuschlag in der Höhe von 25% ergeben sich für das Jahr 2004 Minderausgaben für den Bund in der Größenordnung zwischen 125 und 140 Mio. Euro. Der genaue Umfang der Einsparungen ist abhängig davon, wieviele freiwillig versicherte Mitglieder der LKKen von ihrer Kündigungsmöglichkeit Gebrauch machen werden.

Risikostrukturausgleich

Fiktive Einbeziehung der LKV in den Risikostrukturausgleich (RSA): Quantifizierung der Einstandspflicht des Bundes für das von ihm geschaffene Pflichtversicherungssystem durch fiktive Einbeziehung in den RSA, wobei nicht die Krankenkassen der GKV, sondern der Bund für eine etwaige Ausgleichsberechtigung der LKV einzustehen hätte. Denkbar wäre auch die **tatsächliche Einbeziehung der LKV in den RSA.**

Vorteile: Die Berücksichtigung des RSA wäre eine Lösung, die die notwendige externe Solidarität für die LKV auf der Grundlage eines elaborierten Verfahrens dauerhaft quantifiziert. Berücksichtigung von Risikostruktur und Finanzkraft der LKKen. Andere berufsständische Sicherungssysteme, in denen ebenfalls keine Wahlfreiheit ihrer Mitglieder besteht, wie der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse, sind ebenfalls in den RSA einbezogen.

Nachteile: Schwierige Umsetzung aufgrund technischer Probleme, insbesondere bei der Ermittlung der Finanzkraft der LKKen, da eine dem Bruttoeinkommen von Arbeitnehmern vergleichbare Kenngröße zur Erfassung der Finanzkraft der LKKen nicht zur Verfügung steht. Bei einer tatsächlichen Einbeziehung der LKV in den RSA sind erhebliche politische Widerstände von den potentiellen Zahlerkassen zu erwarten, da der Bund Lasten des agrarstrukturellen Wandels auf die Beitragszahler der GKV abwälzt.

Wirkungen: Sind gegenwärtig aufgrund der o.g. technischen Schwierigkeiten und der fehlenden Datenverfügbarkeit nicht abzuschätzen.

A n h a n g

Tabelle 1: Klasseneinteilung, Verteilung auf Beitragsklassen und Beiträge in den Landwirtschaftlichen Krankenkassen (2002)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20				
Franken und Oberbayern																								
Fwert modifiziert nach																								
AEL V	2.614	3.486	5.229	6.971	8.714	10.457	12.200	15.687	20.914	25.031	28.644	32.142	35.698	39.440	43.418	47.387	52.522	65.000	65.000	65.000				
Beitrag in Euro/ Monat	61,5	70,5	88,5	105,0	123,0	142,5	163,5	183,0	202,5	220,5	235,5	250,5	267,0	282,0	297,0	313,5	330,0	360,0	390,0	427,5				
Verteilung auf Klassen	1,36	0,16	0,37	1,91	2,53	6,33	2,91	2,88	3,20	7,59	12,59	35,49	15,63	17,45	14,12	8,58	5,14	96,39	2,22	0,92	0,38	0,08	0,01	100
Landshut																								
Fwert modifiziert nach																								
AEL V	5.347	8.020	10.693	13.367	16.040	18.713	21.386	23.180	24.411	26.215	27.776	30.385	32.520	34.321	37.260	39.611	43.916	47.640	47.640	47.640				
Beitrag in Euro/ Monat	51,0	67,0	112,0	131,0	146,0	165,0	179,0	193,0	211,0	226,0	241,0	257,0	272,0	292,0	303,0	313,0	323,0	333,0	345,0	379,0	427,0			
Verteilung auf Klassen	1,87	2,97	4,41	5,52	6,30	21,07	7,10	6,57	6,65	5,81	5,34	52,54	7,79	6,42	9,08	6,05	4,33	86,21	5,54	3,14	3,50	1,08	0,55	100
Augsburg																								
Fwert modifiziert nach																								
AEL V	3.564	7.129	10.693	14.258	17.822	22.278	24.411	26.866	28.890	30.846	32.520	34.155	35.740	37.131	38.500	39.611	40.632	41.561	41.561	41.561				
Beitrag in Euro/ Monat	55,0	66,0	102,0	133,0	161,0	177,0	193,0	203,0	223,0	240,0	254,0	267,0	281,0	295,0	309,0	327,0	344,0	362,0	379,0	427,0				
Verteilung auf Klassen	1,16	1,32	2,02	4,77	5,83	15,10	8,05	10,76	11,05	12,39	9,98	67,34	8,40	5,93	5,07	3,93	2,38	93,04	2,08	1,14	0,95	0,68	2,11	100
Berlin																								
Fwert modifiziert nach																								
AEL V	17.822	27.776	32.520	35.888	38.500	43.245	46.600	51.330	54.720	57.300	68.760	80.220	91.680	103.140	114.600	143.250	171.900	229.200	229.200	229.200				
Beitrag in Euro/ Monat	48,0	72,0	93,0	113,0	133,0	153,0	173,0	194,0	214,0	234,0	254,0	275,0	295,0	315,0	336,0	356,0	376,0	396,0	417,0	437,0				
Verteilung auf Klassen	0,87	17,52	10,31	6,55	5,06	40,32	5,02	10,27	7,99	11,05	7,00	81,65	4,42	3,05	2,22	1,86	1,34	94,54	0,84	1,99	1,13	0,83	0,68	100
Sachsen																								
Fwert modifiziert nach																								
AEL V	22.621	22.621	29.213	35.942	42.708	49.780	56.026	62.701	72.804	75.915	82.694	89.359	96.023	102.688	109.352	116.016	122.681	129.368	129.368	129.368				
Beitrag in Euro/ Monat	48,0	66,0	85,5	103,5	123,0	141,0	160,5	178,5	198,0	216,0	235,5	253,5	273,0	291,0	310,5	328,5	348,0	366,0	385,5	403,5				
Verteilung auf Klassen	4,61	29,88	15,50	12,90	13,16	76,04	10,27	6,12	1,51	1,35	0,72	96,02	0,53	0,39	0,26	0,30	0,26	97,76	0,20	0,13	0,16	0,13	1,61	100
Baden-Württemberg																								
Fwert modifiziert nach																								
AEL V	5.625	9.204	12.272	15.851	17.384	19.430	21.986	24.543	27.610	30.678	34.257	38.347	42.438	45.505	48.573	51.130	53.686	56.243	56.243	56.243				
Beitrag in Euro/ Monat	60,0	66,0	105,0	147,0	174,0	189,0	204,0	216,0	228,0	243,0	267,0	282,0	294,0	309,0	324,0	336,0	348,0	363,0	381,0	426,0				
Verteilung auf Klassen	1,79	3,40	5,49	5,98	6,59	23,25	2,94	3,84	4,27	5,74	17,72	57,76	19,12	15,11	6,41	0,94	0,21	99,53	0,15	0,09	0,04	0,05	0,14	100
NDS-Hannover-Braunschweig																								
Fwert modifiziert nach																								
AEL V	3.900	7.800	11.700	15.600	19.500	23.400	27.300	31.200	35.100	39.000	42.900	46.800	50.700	54.600	58.500	62.400	66.300	70.200	70.200	70.200				
Beitrag in Euro/ Monat	39,0	61,0	85,0	108,0	132,0	155,0	179,0	202,0	223,0	243,0	264,0	284,0	305,0	323,0	341,0	358,0	371,0	384,0	397,0	410,0				
Verteilung auf Klassen	0,50	1,60	4,27	6,09	5,85	18,31	6,47	10,27	12,97	12,35	11,85	72,22	10,32	7,72	4,82	2,69	1,13	98,91	0,26	0,21	0,11	0,10	0,42	100

(Fortsetzung Tabelle 1)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
NRW-Detmold																				
Fwert modifiziert nach																				
AELV	3.750	7.500	11.250	15.000	18.750	22.500	26.250	30.000	33.750	37.500	42.500	47.500	52.500	57.500	62.500	67.500	72.500	77.500	77.500	77.500
Beitrag in Euro/ Monat	46,0	61,0	76,0	92,0	107,0	122,0	138,0	153,0	168,0	184,0	205,0	227,0	248,0	269,0	291,0	312,0	334,0	355,0	377,0	410,0
Verteilung auf Klassen	0,33	0,17	2,16	1,66	3,33	7,65	3,99	7,65	11,15	15,47	48,59	18,97	8,49	2,00	0,17	98,67	0,50	0,50	0,00	0,33
NRW-Düsseldorf																				
Fwert modifiziert nach																				
AELV	2.500	4.999	7.499	9.999	12.499	14.999	17.499	19.999	22.499	24.499	29.999	34.499	39.999	44.499	49.999	54.499	67.499	79.999	80.000	80.000
Beitrag in Euro/ Monat	48,0	68,0	128,0	136,0	148,0	156,0	168,0	176,0	192,0	204,0	220,0	224,0	236,0	248,0	264,0	280,0	292,0	308,0	320,0	412,0
Verteilung auf Klassen	0,84	0,61	1,75	3,32	2,81	9,33	2,79	2,89	2,74	3,24	23,79	5,07	13,46	20,65	11,63	95,42	3,31	0,94	0,22	0,08
NRW-Münster																				
Fwert modifiziert nach																				
AELV	2.500	4.999	7.499	9.999	12.499	14.999	17.499	19.999	22.499	24.499	27.499	29.999	32.499	34.499	37.499	42.499	47.499	52.499	52.500	52.500
Beitrag in Euro/ Monat	46,0	51,0	68,0	85,0	102,0	119,0	136,0	153,0	170,0	187,0	204,0	221,0	238,0	255,0	272,0	289,0	306,0	323,0	340,0	410,0
Verteilung auf Klassen	0,11	0,18	1,81	3,13	2,99	8,23	3,66	3,91	3,64	5,82	34,59	11,25	12,50	10,65	7,37	88,93	5,03	4,36	1,05	0,23
Darmstadt																				
Fwert modifiziert nach																				
AELV	2.556	7.669	15.339	20.452	25.565	28.121	30.678	33.234	35.790	40.903	46.016	51.129	61.355	71.581	81.807	97.145	112.484	127.823	127.823	127.823
Beitrag in Euro/ Monat	47,0	69,0	128,0	153,0	164,0	184,0	210,0	230,0	256,0	276,0	302,0	312,0	322,0	337,0	348,0	363,0	378,0	394,0	409,0	423,0
Verteilung auf Klassen	1,91	0,50	5,44	10,57	7,55	25,98	11,34	11,18	13,28	14,33	87,62	9,60	1,10	0,56	0,14	99,57	0,18	0,14	0,03	0,08
Speyer																				
Fwert modifiziert nach																				
AELV	2.556	7.669	15.339	20.452	25.565	28.121	30.678	33.234	35.790	40.903	46.016	51.129	61.355	71.581	81.807	97.145	112.484	127.823	127.823	127.823
Beitrag in Euro/ Monat	61,0	69,0	148,0	153,0	164,0	184,0	210,0	230,0	256,0	276,0	302,0	312,0	322,0	337,0	348,0	363,0	378,0	394,0	409,0	423,0
Verteilung auf Klassen	1,60	0,15	5,60	17,46	10,20	35,02	12,35	12,82	11,65	8,32	93,00	5,73	0,67	0,29	0,04	99,93	0,02	0,03	0,01	0,01
Saarbrücken																				
Fwert modifiziert nach																				
AELV	4.250	9.250	14.250	19.250	21.750	24.250	26.750	29.250	31.250	33.750	36.250	38.750	41.250	43.750	46.250	48.750	51.250	53.750	53.750	53.750
Beitrag in Euro/ Monat	51,0	60,0	79,0	87,0	99,0	120,0	132,0	147,0	165,0	177,0	192,0	210,0	229,0	243,0	261,0	279,0	300,0	315,0	332,0	435,0
Verteilung auf Klassen	0,82	2,29	4,75	4,42	4,09	16,37	3,27	5,56	5,07	4,42	40,10	8,84	9,98	10,97	7,69	89,69	6,22	2,29	1,47	0,33

Quelle: Eigene Berechnungen. Statistiken des Bundesverbands der Landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Tabelle 2: Wieviele Prozent der Mitglieder der LKK zahlen einen vergleichbaren oder geringeren Beitrag zur Krankenversicherung als ein landwirtschaftl. Arbeitnehmer?

	Prozent	Beitrag bis zu
Franken und Oberbayern	98,6	314
Landshut	91,8	313
Augsburg	93,4	309
Baden-Württemberg	99,3	309
NDS-Hannover-Braunschweig	97,8	323
NRW-Detmold	99,2	312
NRW-Düsseldorf	99,9	308
NRW-Münster	98,4	306
Darmstadt	98,3	312
Speyer	99,4	312
Saarbrücken	99,7	315
Kiel	90,2	301
Oldenburg	95,5	317
Gartenbau West	93,3	304
Gartenbau Ost	74,2	216
Berlin	74,7	214
Sachsen	95,3	198
	West	Ost
Monatslohn für qualifizierte landw. Arbeitnehmer (September 2002) in Euro	2241	1515
durchschnittl Beitragssatz 2002 in %	14,02	13,6
Krankenkassenbeitrag in Euro	314	206

Quelle: Eigene Berechnungen; BMGS: Statistisches Taschenbuch - Arbeits- und Sozialstatistik 2003.

[Http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/datenbanken/stats/stb03_3596.cfm](http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/datenbanken/stats/stb03_3596.cfm).

Tabelle 3: Beiträge für verschiedene Betriebe in unterschiedlichen LKKen in Deutschland (für 2002 in Euro)

	Betrieb 1 30.000 DM Flächenwert	Betrieb 2 90.000 DM Flächenwert	Betrieb 3 150.000 DM Flächenwert	Betrieb 4 300.000 DM Flächenwert	Betrieb 5 800.000 DM Flächenwert
Franken und Oberbayern	235,5	297	313,5	360	427
Landshut	226	313	333	427	427
Augsburg	203	309	427	427	427
Baden-Württemberg	228	294	324	363	426
Hannover-Braunschweig	202	264	305	341	410
NRW-Detmold	153	205	248	269	410
NRW-Düsseldorf	220	248	264	292	412
NRW-Münster	204	289	323	340	410
Darmstadt	184	302	312	337	378
Speyer	184	302	312	337	378
Saarbrücken	147	229	264	332	435
Berlin	93	153	173	214	315
Sachsen	103,5	141	160,5	178,5	291

Quelle: Eigene Berechnungen. Satzungen der Landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Tabelle 4: Veränderung des Beitrags zur Landwirtschaftlichen Krankenversicherung bei Kürzungen der Bundesmittel um 218 Mio. Euro

Bezeichnung der landwirtschaftlichen Krankenkassen	Beiträge für landw. Unternehmer		Anzahl Unternehmer	Pro Kopf Beiträge Unternehmer		Beiträge freiwill. Mitglieder 30%	Anteil Bundesmittel in %	Von Landwirten aufzubringende Mittel bei Einsparungen von 218 Mio. Euro		Anzahl Unternehmer 01.07.2003	Pro-Kopf Beiträge zukünftig	Veränderung		Veränderung des Beitrags
	in Euro 2002	BU + MiFa		in Euro 2002	in Euro 2002			Mto. Euro	unter Berücksichtigung Beiträge freiwillige Mitglieder in Höhe von 30% 2002			Jahr	Monat	
LKK Schleswig-Holstein und Hamburg	31.476.102,54		12.358	2.547,02	1.680.570,38	4,73501	40.117.853,97	11.957	3.355,18	808,16	67,35	31,7		
LKK Niedersachsen-Bremen	91.034.044,81		34.689	2.624,29	4.187.615,34	16,26060	122.294.537,47	33.706	3.628,27	1.003,98	83,67	38,3		
LKK Nordrhein-Westfalen	63.873.514,99		24.776	2.578,04	3.715.879,08	13,93560	90.537.243,91	24.011	3.770,66	1.192,62	99,38	46,3		
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	24.495.924,31		8.901	2.752,04	1.912.083,22	6,28160	36.277.729,09	8.604	4.216,38	1.464,34	122,03	53,2		
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	34.951.472,36		13.919	2.511,06	1.274.242,38	8,68270	52.605.515,78	13.457	3.909,16	1.398,10	116,51	55,7		
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	1.481.919,46		616	2.405,71	105.566,21	0,31242	2.057.428,85	603	3.411,99	1.006,28	83,86	41,8		
LKK Franken und Oberbayern	90.546.370,24		33.429	2.708,62	3.705.977,88	18,50211	127.174.992,16	32.432	3.921,28	1.212,66	101,06	44,8		
LKK Bayern-Oberpfalz	50.542.181,08		18.225	2.773,23	2.123.517,19	9,90632	70.014.441,49	17.664	3.963,68	1.190,45	99,20	42,9		
LKK Schwaben	34.850.911,14		12.348	2.822,39	1.120.249,15	5,51536	45.754.146,79	12.051	3.796,71	974,32	81,19	34,5		
LKK Baden-Württemberg	65.652.275,98		23.633	2.777,99	2.534.665,01	12,09104	89.476.078,17	22.902	3.906,91	1.128,92	94,08	40,6		
KK für den Gartenbau	49.242.002,19		15.897	3.097,57	3.030.078,86	3,60221	54.064.741,13	15.475	3.493,68	396,11	33,01	12,8		
LKK Berlin	24.200.797,21		10.953	2.209,51	277.420,85	0,15500	24.261.276,37	10.865	2.232,98	23,47	1,96	1,1		
Sächsische LKK	4.455.624,69		3.034	1.468,56	42.075,46	0,02003	4.457.214,63	3.041	1.471,41	2,85	0,24	0,2		
Insgesamt	566.803.141,00		212.778	2.663,82	25.709.941,21	100,00000	759.093.199,79	206.768	3.671,23	1.007,41	83,95	37,8		

Quelle: Eigene Berechnungen. Statistiken des Bundesverbands der Landwirtschaftlichen Krankenkassen.

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

B-4057b-03-mö-ka
25. September 2003

**Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004“
am 8. Oktober 2003**

Stellungnahme zu Artikel 13: Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

1. Verfassungsrechtliche Bedenken

Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgesehene Gesetzesänderung. Dies betrifft zum einen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie die allgemeine Handlungsfreiheit i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG. Die vorgesehene drastische Beitragserhöhung durch Bundesmittelkürzung führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Versicherten in den landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKKen) im Vergleich zu den in nicht landwirtschaftlichen Krankenkassen versicherungspflichtigen Personen. Weiterhin kann sich der einzelne betroffene Versicherte dieser ungleichen Belastung nicht durch die Wahl einer anderen Krankenkasse entziehen. Somit ist die Handlungsfreiheit i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG nicht mehr gegeben.

Der Deutsche Bauernverband hat eine Stellungnahme von Prof. Dr. Isensee den zuständigen Ministerien vor der Beschlussfassung im Bundeskabinett zugeleitet.

2. Ablehnung zusätzlicher Belastungen

Der Deutsche Bauernverband trägt die vorgesehenen allgemeinen Kürzungen und Einsparungen im Sozialbereich mit, auch wenn sie zu erheblichen Belastungen der Versicherten führen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Belastung der Landwirte durch eine Kürzung der Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) um ca. 218 Mio. € lehnen wir entschieden ab, da sie unmittelbar zu einer drastischen Erhöhung der Beiträge der aktiven Landwirte zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung führt. Im bundesweiten Durchschnitt wird eine Erhöhung der Beiträge um durchschnittlich über 30 % mit erheblichen regionalen Unterschieden notwendig. Dies ist umso weniger vertretbar und unsozial, als sich für Einzelbetriebe Steigerungen von 60 % und mehr ergeben.

Während die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung mit dem GKV-Modernisierungsgesetz gesenkt werden, werden sie für die Landwirte durch die geplante Regelung drastisch erhöht. Rechnerisch ergibt sich eine Erhöhung von 1.000,-- € Jahr für jeden Landwirt. Dies ist nicht vertretbar und unsozial.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die bei den LKVen freiwillig versicherten Mitglieder von ihrem Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung Gebrauch machen werden. Dies führt dazu, dass die Bundesmittelkürzungen im Wesentlichen von den pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmern getragen werden müssten. Dadurch kommt es zu einer weiteren Erhöhung der Beiträge, so dass eine durchschnittliche Beitragssteigerung von annähernd 40 % zu erwarten ist. In der Begründung des Gesetzentwurfs bleibt die zu erwartende Reaktion der freiwillig versicherten Mitglieder unbeachtet, wodurch die Auswirkungen beschönigt werden.

Der Strukturwandel der Landwirtschaft schreitet voran und wird durch die neue GAP-Reform und die derzeitige nationale Gesetzgebung massiv beschleunigt. Zum 1. Juli 2003 waren noch ca. 207.000 landwirtschaftliche Unternehmer in der LKV pflichtversichert. Die Solidargemeinschaft verringerte sich in den letzten Jahren jährlich um ca. 3 %. Bei Umsetzung der vorgesehenen Regelung in § 37 Abs. 2 muss diese Solidargemeinschaft einen Teil der tendenziell steigenden Leistungsaufwendungen für Altenteiler übernehmen. Dies führt neben der drastischen Beitragsanhebung zu einer fortdauernden überproportionalen Beanspruchung der aktiven Landwirte. Erstaunlicherweise wird dies selbst in der Begründung des Gesetzentwurfs ohne Umschweife eingeräumt.

3. Solidargemeinschaft

Zu Recht führen das BMVEL und BMGS in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur Mitteilung des Bundesrechnungshofes über die Prüfung der Verwendung von Bundeszuschüssen in der LKV vom 5. November 2002 aus:

„Auch in der LKV gelten die Grundsätze der solidarischen Finanzierung, z. B. die Beteiligung an den Kosten der Versicherung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen. Allerdings wurde schon bei Einführung der eigenständigen Krankenversicherung für Landwirte festgelegt, die versicherten Landwirte dauerhaft von den Leistungsaufwendungen für die Altenteiler zu entlasten. Bereits das damalige Verhältnis zwischen aktiven Versicherten und Altenteilern ließ

einen derartigen Generationenausgleich nicht zu. Absehbar war auch, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft weiter voranschreiten und sich die Zahl der versicherten Landwirte und mitarbeitenden Familienangehörigen weiter verringern würde. Diese daraus entstehende finanzielle Belastung der aktiven Landwirte wäre sozialpolitisch nicht vertretbar. Hier muss die Solidargemeinschaft der Steuerzahler, d. h. in diesem Fall der Bund, eintreten. Es besteht seit über 30 Jahren der politische Konsens, dass in der LKV die Aktiven mit ihrem Krankenkassenbeitrag neben ihren eigenen Leistungsaufwendungen lediglich die Verwaltungskosten für die Krankenversicherung der Altenteiler tragen. Die nicht durch eigene Beiträge der Altenteiler gedeckten Leistungsaufwendungen hingegen sollten durch Bundesmittel finanziert werden.“

Unverständlich ist, dass der Gesetzentwurf die Auffassung von BMVEL und BMGS ignoriert.

Die Bundesmittel sind notwendig, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu begleiten. Viele Nachkommen der Landwirte arbeiten außerhalb der Landwirtschaft und finanzieren mit ihren Beiträgen die gesetzlichen Krankenversicherungssysteme. Ohne die Abwanderung aus der Landwirtschaft gäbe es die finanziellen Probleme in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht.

4. Fiskalpolitische Fehlleitung

Die geplante Regelung resultiert offenkundig ausschließlich aus dem Finanzdiktat leerer Haushaltskassen und ignoriert völlig die Auswirkungen auf die Landwirtschaftsfamilien und das gesamte agrarsoziale Sicherungssystem. Das Vertrauen zur LKV wird zerstört mit der Folge, dass viele Versicherungspflichtige alle Möglichkeiten nutzen werden, die Versicherungspflicht zu beenden. Der Strukturwandel wird weiter beschleunigt, so dass eine verheerende Spiralentwicklung eintritt. Die Belastung der Landwirte durch Beiträge zu dem berufsständischen Sozialversicherungssystem ist gemessen an ihrem Einkommen nicht mehr finanzierbar.

Wären die Bundesmittel zu den agrarsozialen Sicherungssystemen dem Haushalt des BMGS zugeordnet, wo sie inhaltlich auch hingehören, würden sie gleichbehandelt mit den Bundesmitteln z. B. zur Knappschaft und gesetzlichen Rentenversicherung. Stattdessen

kommt es aufgrund der Zuordnung zum Haushalt des BMVEL zu einer Ungleichbehandlung mit verheerenden Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Unternehmer.

5. Gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung kann nicht unberührt bleiben. Die immer kleiner werdende Solidargemeinschaft der landwirtschaftlichen Unternehmer als Beitragszahler zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung wird die Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht mehr tragen können. Wer die vorgesehene Regelung umsetzt, muss wissen, dass damit das Ende des eigenständigen landwirtschaftlichen Krankenversicherungssystems eingeleitet wird. Daran ändert auch der Hinweis in der Begründung nichts, dass die Selbstverwaltung die Umsetzung vornehmen muss. Die Aufkündigung der Einstandspflicht des Bundes für das landwirtschaftliche Pflichtversicherungssystem wird dazu führen, dass nicht der Steuerzahler über Bundesmittel sondern die Versichertengemeinschaft der Krankenkassen über Beiträge betroffen ist. Folgeregelungen, die die gesetzliche Krankenversicherung erheblich betreffen, wie z. B. die Einführung eines Krankenkassenwahlrechts für landwirtschaftliche Unternehmer und eine Überprüfung des Risikostrukturausgleichs, sind notwendig. Die Fortführung eines Sozialversicherungssystems gegen den Willen der Versicherten wird nicht von langer Dauer sein.

6. Pflegeversicherung

Die sich aus den Bundesmitteln ergebende Erhöhung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung zieht automatisch eine Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung nach. Eine zusätzliche Belastung von ca. 26 Mio. Euro ist die Folge. Dies kommt letztendlich den nicht landwirtschaftlichen Pflegeversicherungskassen zugute. Auch dies stellt eine nicht hinnehmbare Lastenverschiebung zu Ungunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer dar.

Stellungnahme des Bundesrechnungshofes

zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004

zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung am 8. Oktober 2003
im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Entlastung des Bundes bei den Rentenzuschüssen (Themenbereich 4)

Der Gesetzentwurf sieht vor, den allgemeinen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ab dem Jahre 2004 jährlich um den Betrag von zwei Milliarden Euro zu vermindern (Artikel 15; Änderung des § 213 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung haben seit Beginn der 90er-Jahre eine erhebliche Dynamik entwickelt. Sie sind zwischen dem Jahr 1992 und dem Jahr 2003 um rund 90 Mrd. Euro und damit um mehr als 60 % gestiegen. Die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung haben mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Den Ausgleich der fehlenden Mittel hat der Bund übernommen, um die Lohnnebenkosten in Grenzen zu halten. Die Belastung des Bundes ist dadurch um mehr als 150 % von 30,6 Mrd. Euro im Jahr 1992 auf voraussichtlich rd. 77,3 Mrd. Euro im Jahr 2003 angewachsen. Der Bundesanteil an den Rentenausgaben hat sich im gleichen Zeitraum von 21 % auf nahezu 33 % erhöht. Damit ist fast ein Drittel jeder Rentenleistung nicht mehr beitrags-, sondern steuer- bzw. kreditfinanziert.

Die Bundesleistungen an die Rentenversicherung sind mittlerweile das strukturelle Hauptproblem auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts. Fast 40 % aller Steuereinnahmen des Bundes werden im Haushaltsjahr 2003 in den Rentenbereich fließen; im Jahr 1992 waren es nur rd. 17 %.

Um dieser Entwicklung gegenzusteuern, sieht der Gesetzentwurf vor, den Bundeszuschuss zu kürzen. Die Gegenfinanzierung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung lässt er offen.

Die Rentenversicherung ruht auf den beiden Säulen der Beitragseinnahmen und der Bundeszuschüsse. Die Verkürzung einer Säule bedingt bei gleich bleibenden Ausgaben grundsätzlich eine Erhöhung der anderen Säule. Es wäre daher systemgerecht, zur Gegenfinanzierung den Beitragssatz anzuheben.

Der Ausgleich eines Einnahmeausfalls von 2 Mrd. Euro würde eine Anhebung des Beitragssatzes um etwas mehr als 0,2 Prozentpunkte erfordern.

Eine Erhöhung in diesem Umfang würde jedoch noch nicht ausreichen, die erwarteten Rentenausgaben für das Jahr 2004 zu finanzieren. Die Rentenversicherungsträger und ihr Verband gehen derzeit davon aus, dass bereits ohne die vorgesehene Minderung des Bundeszuschusses der Beitragssatz im Jahr 2004 um 0,3 bis 0,4 Prozentpunkte angehoben werden müsste.

Die damit insgesamt erforderliche Anhebung des Beitragssatzes von derzeit 19,5 % auf 20,0 % bis 20,1 % im Jahr 2004 würde die Lohnnebenkosten erheblich steigern und wäre damit zweifellos nicht geeignet, neue Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu setzen und für eine Belebung der Wirtschaft zu sorgen.

Können die Einnahmen der Rentenversicherung nicht angehoben werden, bleiben zur Gegenfinanzierung grundsätzlich nur Kürzungen der Rentenausgaben. Um dem unerwünschten Anstieg des Beitragssatzes um 0,5 bis 0,6 Prozentpunkte zu begegnen, wären Einsparungen in einem Umfang von 5 bis 6 Mrd. Euro zu realisieren.

Vorschläge zur Verringerung der Rentenausgaben enthält der Gesetzentwurf nicht. Seine Begründung weist lediglich darauf hin, dass etwaige Leistungskürzungen künftiger Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Da konkrete Vorschläge fehlen, können ihre Auswirkungen nicht beurteilt werden.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht können nur solche Kürzungen der Rentenausgaben zur Gegenfinanzierung dienen, die bereits im Jahr 2004 finanzwirksam werden. Die Einschränkung von Rentenleistungen wird jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes rentennaher Jahrgänge erfahrungsgemäß von Übergangsregelungen begleitet, so dass eine Entlastung des Haushalts nur mittelfristig greift. Die sogenannte Nullrunde für Rentner, die für das Jahr 2004 in Betracht gezogen wird, würde zur Gegenfinanzierung allein nicht ausreichen. Ihr Einsparpotenzial würde etwa 1 Mrd. Euro betragen.

Sollte es daher weder möglich sein, die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung zu erhöhen, noch deren Ausgaben kurzfristig in dem erforderlichen Umfang zu senken, bleibt als Möglichkeit einer vorübergehenden Gegenfinanzierung für das Jahr 2004 die weitere Absenkung der Schwankungsreserve der Rentenversicherung. Die Aufzehrung der Schwankungsreserve würde allerdings nur die Probleme des Jahres 2004 lösen.

Die Schwankungsreserve ist bereits in den Jahren 2002 und 2003 abgesenkt worden. Sie soll nunmehr am Jahresende noch eine halbe Monatsausgabe oder 7,9 Mrd. Euro betragen. Dieser Betrag würde zur Gegenfinanzierung der an sich erforderlichen Einsparungen von 5 bis 6 Mrd. Euro ausreichen.

Diese Möglichkeit birgt jedoch Risiken für den Bundeshalt, da der Bund die Liquidität der Rentenversicherung gesetzlich garantiert. Zu diesen Risiken hat der Bundesrechnungshof dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Dezember 2002 berichtet (Ausschussdrucksache 15 / 0020). Mit der Verringerung des finanziellen Spielraums der Rentenversicherung wächst nämlich die Gefahr, dass deren Liquidität unterjährig jedenfalls in Monaten mit geringem Beitragsaufkommen nur mit zusätzlichen Bundesmitteln sichergestellt werden kann.

Eine weitere Absenkung der Schwankungsreserve würde voraussichtlich unterjährig Liquiditätshilfen des Bundes für die Rentenversicherung erforderlich machen. Der mit der vorzeitigen Auszahlung von Bundesmitteln verbundene Zinsaufwand würde die angestrebte Entlastung des Bundeshaushalts verringern.

Um diese Risiken des Bundes zu begrenzen, sollten vorrangig nicht liquide Anlagen der Rentenversicherungsträger, die die Verfügbarkeit der Schwankungsreserve mit rd. 1,76 Mrd. Euro belasten, veräußert werden.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bereitet derzeit den Verkauf ihrer Beteiligung an der Wohnungsbaugesellschaft GAGFAH vor.

Die Landesversicherungsanstalten sehen hingegen auf der Grundlage des geltenden Rechts (§ 293 Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch) keine Veranlassung, entsprechende Beteiligungen zu verwerten. Die Träger der Arbeiterrentenversicherung sollten ebenso wie der Bundesträger durch Gesetzesänderung verpflichtet werden, ihre nicht liquiden Vermögensanlagen aufzulösen und die darin enthaltenen stillen Reserven zu mobilisieren.

Landwirtschaftliche Krankenversicherung (Themenbereich 5)

Der Zuschuss des Bundes zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung beträgt derzeit rund 1,3 Mrd. Euro.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Bundeszuschuss künftig auf der Grundlage von 85 % statt bisher 100 % der Leistungsaufwendungen für Altenteiler zu berechnen (Artikel 13; Änderung des § 37 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte).

Die Bundesregierung erwartet dadurch Einsparungen von 218 Mio. Euro im Jahr 2004. Sie geht davon aus, dass die Haushaltsentlastung in den Folgejahren weiter ansteigt und im Jahr 2007 den Betrag von 244 Mio. Euro erreichen wird. Dieser Betrag soll künftig von den aktiven Landwirten getragen werden.

Während in der allgemeinen Krankenversicherung rund 30 % der Beiträge der aktiv Versicherten zur Finanzierung der Leistungsaufwendungen und der Verwaltungskosten für Rentner dienen, beteiligen sich die aktiven Landwirte bisher nur mit knapp 10 % ihrer Beiträge an den Aufwendungen für die Altenteiler, indem sie deren Verwaltungskosten tragen. Durch die vorgesehene Maßnahme würden die aktiven Landwirte erstmals seit Einführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Leistungsaufwendungen für die Altenteiler beteiligt.

Die geplante Verringerung des Bundeszuschusses führt im Bundesdurchschnitt zu Steigerungen der Krankenversicherungsbeiträge der aktiven Landwirte von über 30 % bereits im Jahr des Inkrafttretens. Der Anteil der Leistungsaufwendungen für Altenteiler an den Gesamtausgaben der einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen ist – etwa wegen einer ungünstigen Altersstruktur der Versicherten – regional unterschiedlich. Deshalb kann die Beitragsbelastung der aktiven Landwirte in einigen Regionen sofort um mehr als 60 % steigen.

Da dies für die betroffenen Beitragszahler kaum zumutbar sein dürfte, müsste die vorgesehene Reduzierung des Bundeszuschusses mit der Einführung eines Finanzausgleichs innerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung verbunden werden. Die bestehende Regelung des § 54 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die nur für aufwändige Leistungsfälle einen Finanzausgleich vorsieht, reicht hierzu nicht aus.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage kann nicht verhindern, dass der verringerte Bundeszuschuss in Zukunft wieder steigt, weil die Zahl der Altenteiler und die Leistungsausgaben im Gesundheitswesen zunehmen werden.

Der Bundesrechnungshof prüft seit dem Jahr 2002, wie dauerhaft Einsparungen erreicht werden können. Er zieht folgendes Modell in Betracht:

- Nach einem noch zu bestimmenden Stichtag übernimmt der Bund die Leistungsausgaben für neu hinzukommende Altenteiler nicht mehr. Er trägt nur noch die Leistungsaufwendungen für den vorhandenen Altenteilerbestand. Die Ausgaben des Bundes werden dadurch jährlich reduziert und auf lange Sicht vollständig abgebaut.
- Eine Berechnung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen aus dem Jahr 2001 zeigt, dass ab dem Jahr 2004 jährlich nur rund 6.000 Altenteiler (mit abnehmender Tendenz) in das System hineinwachsen. Die Aufwendungen für neu hinzukommende Altenteiler werden künftig aus den Beiträgen der aktiv Versicherten finanziert. Dies führt zwar zu einem jährlichen Anstieg der Beitragsbelastung der aktiv Versicherten, dessen Ausmaß

der Bundesrechnungshof derzeit noch ermittelt. Der Bundesrechnungshof geht jedoch davon aus, dass sich die Erhöhung der Beitragsbelastung der aktiv Versicherten in den ersten Jahren weitaus geringer auswirken wird als die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung des Bundeszuschusses um 15 %.

- Das geschlossene Sondersystem der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bleibt erhalten und nimmt zunächst nicht am Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenversicherung teil.
- Innerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wird ein Finanzausgleich eingeführt.
- Nach dem Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10.12.2001 wird ab dem Jahre 2007 eine direkte Morbiditätsorientierung im Risikostrukturausgleich eingeführt. Der Vorteil der neuen Regelung soll in der Umstellung von der indirekten Risikoeinstufung anhand von Geschlecht, Alter und Invalidität auf eine direkte Klassifizierung nach Maßgabe der für die einzelnen Versicherten entstehenden Leistungsausgaben der Krankenkassen bestehen. Nach der Umsetzung dieser Reform sind die Auswirkungen einer Einbeziehung der landwirtschaftlichen Krankenkassen neu zu prüfen.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrechnungshof wird dem Deutschen Bundestag über seine Prüfungsergebnisse zu gegebener Zeit berichten.

Erziehungsgeld (Themenbereich 6)

Die nach Artikel 14 des Gesetzentwurfs geplanten Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sehen eine Absenkung der leistungserheblichen Einkommensgrenzen und daraus resultierende Einsparungen in Höhe von 200 Mio. Euro im Jahr 2004, sowie jeweils 400 Mio. Euro in den Jahren 2005 bis 2007 vor.

Es fehlen Schätzungen zur Höhe der Einsparungen und zu Mehrausgaben, die sich aus folgenden, ebenfalls geplanten Maßnahmen ergeben werden:

- Änderung des Zeitraums, der für die Berechnung des Einkommens maßgeblich ist,
- Absenkung des Zahlbetrages,
- Absenkung der Pauschalabzüge für Einkommen- und Kirchensteuer,
- Anrechnungsfreiheit pauschal zu versteuernder Einkünfte,
- Anrechnungsfreiheit von Sonderzuwendungen in bestimmten Fällen.

Der Bundesrechnungshof hat das zuständige Bundesministerium mit Schreiben vom 25. September 2003 auf diesen Mangel hingewiesen und gebeten, die fehlenden Angaben im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu ergänzen, um den Gesetzgeber vollständig über die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen zu unterrichten.



Agrardieselerstattung

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnunternehmen

Nach der aktuellen Beschlusslage plant die Bundesregierung bei der Agrardieselerstattung eine Deckelung der Erstattungsmenge auf 10.000 Liter pro Betrieb. Diese Vorgabe entspricht der Regelung des Jahres 2000. Damit wäre der gesamte Bereich des überbetrieblichen Maschineneinsatzes durch Lohnunternehmer und Maschinenringe vom Vergütungsverfahren ausgeschlossen.

Abgesehen vom Bezugsjahr 2000 sind Lohnunternehmer den Landwirten seit jeher beim Erstattungsverfahren gleichgestellt. Alle Arbeiten werden von Lohnunternehmern detailliert in einem Verwendungsbuch nachgewiesen. Zur organisatorischen Erleichterung wurden entsprechende EDV-Programme entwickelt. Diese Module würden nach einer gesetzlich verordneten Umstellung wertlos. Weiterhin wurde im Sommer in enger Abstimmung zwischen BMF und der Landwirtschaftskammer Hannover (Herr Heitmann) ein Papier zur Auslegung der in § 25 b MinöStG verwendeten Begriffe Ackerschlepper, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Sonderfahrzeuge erstellt.

Das aktuelle Erstattungsverfahren hat sich seit Jahren bewährt und wird von Landwirten und Lohnunternehmern akzeptiert. Die Arbeitspreise der Lohnunternehmer werden unter der Vorgabe der zu erwartenden Erstattung kalkuliert. Da die Erstattung mit einer zeitlichen Verzögerung von fast einem Jahr erfolgt, werden die höheren Einkaufspreise beim Diesel vom Lohnunternehmer vorfinanziert.

Ungeachtet der Problematik einer weiteren Verschärfung der Wettbewerbsverzerrung zum benachbarten Ausland hat sich die betriebsbezogene Begrenzung der vergütungsfähigen Dieselölmenge unter Ausschluss der Lohnunternehmer als äußerst problematisch herausgestellt. Trotz umfangreicher Aufklärung haben im Jahre 2000 weder die Landwirte noch die Lohnunternehmer die Verfahrensänderung verstanden. Entsprechend groß war die Verunsicherung. Die durch die Gesetzesänderung erzwungenen Preiserhöhung der Lohnunternehmer wurde von den Landwirten als „Preistreiberei“ verstanden.

Mit dem Agrardieselgesetz wurde die Vergütung ab 2001 erneut auf ein mit dem früheren Gasölverwendungsgesetz vergleichbares Verfahren umgestellt. Die gleichzeitige Verlagerung der Zuständigkeit auf die Zollbehörden hatte einige organisatorische und verwaltungstechnische Probleme zur Folge. Eine nochmalige Umstellung des Verfahrens wäre weder für Landwirte noch für Lohnunternehmer nachvollziehbar.

Eine Kürzung der Erstattung um 157 Mio. Euro ist für alle Beteiligten schmerzlich. Durch die geplante Deckelung wird ohne eine erkennbare Verbesserung der Effizienz ein langjährig aufgebautes, äußerst empfindliches Gefüge in der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Lohnunternehmern gestört. In Anbetracht des Sparzwangs der Bundesregierung ist eine Kürzung der Agrardieselerstattung nachvollziehbar, eine Verfahrensänderung hingegen nicht.

Zur Optimierung der Kostenstruktur und zur Sicherung der Existenzen der landwirtschaftlichen Betriebe wird der überbetriebliche Maschineneinsatz politisch seit Jahren gefördert. Bedingt durch die gegenseitige Abhängigkeit stehen Landwirte und Lohnunternehmer in enger partnerschaftlicher Beziehung zueinander. Viele Landwirte können ihre Betriebe ohne Lohnunternehmer nicht mehr bewirtschaften. Andererseits sind Lohnunternehmer auf eine unproblematische Zusammenarbeit mit ihren Kunden angewiesen.

Ein weiterer Aspekt ist der geringere Energieverbrauch beim überbetrieblichen Maschineneinsatz. Dank moderner Technik und der höheren Arbeitseffizienz liegt der spezifische Dieserverbrauch beim Einsatz eines Lohnunternehmers erheblich niedriger. Eine einseitige Benachteiligung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes ist schon deshalb im Sinne einer umweltgerechten Politik wenig zielführend.

Das geplante Verfahren der Deckelung schließt die Lohnunternehmer aus. Dies bedeutet, dass die Betriebe gezwungen sind, den Landwirten zusätzlich 30 Mio. Euro (Erstattungsbetrag für Lohnbetriebe im Jahre 2003) in Rechnung zu stellen. Angesichts der aktuellen agrarpolitischen Problematik und der schwierigen Marktlage ist eine damit verbundene Preisanhebung von vier Prozent nicht zu realisieren. Im Jahre 2000 war die Situation vergleichbar. Somit sind Lohnunternehmer wiederum ohne erkennbaren Grund die Leidtragenden der Verfahrensumstellung.

Für die Landwirte sind mit der Einbindung der Lohnunternehmer in das Erstattungsverfahren keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten ohnehin nicht mehr als die ihnen entsprechend ihrer Betriebsgröße zustehende Erstattungsmenge, egal ob der Landwirt den Treibstoff selber einkauft oder die Arbeiten durch Lohnunternehmer erledigen lässt. Zudem wird dem Landwirt die Agrardieselerstattung vom Lohnunternehmer fast ein Jahr vorfinanziert.

Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesverband Lohnunternehmen eine Ausgrenzung der Lohnunternehmer vom Erstattungsverfahren und die damit verbundene Ungleichbehandlung mit Entschiedenheit ab.

Grundsätzlich lehnt der BLU aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung zum Ausland eine Kürzung der Erstattung ab. Unter der Vorgabe einer notwendigen Einsparung von 157 Mio. Euro ergeben sich aus unserer Sicht folgende Lösungsansätze:

Lösung 1:

Moderate Erhöhung des Sockelbetrages auf 250 Euro, lineare Kürzung um 4,7 Cent auf 16,78 Cent pro Liter

Der Sockelbetrag wird von 50,- auf 250,- Euro erhöht. Gleichzeitig wird die Erstattung linear um 4,7 Cent pro Liter gekürzt. Im Gegensatz zu einer generellen linearen Kürzung in Höhe von 7,85 Cent wird eine übermäßige Wettbewerbsverzerrung zu den Nachbarländern vermieden. Konsequenzen:

- Die Anzahl der Antragsteller wird schätzungsweise um 30.000 reduziert
- Von einem höheren Sockelbetrag sind insbesondere Nebenerwerbsbetriebe mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1.000 Liter betroffen.
- Für Landwirte und Lohnunternehmer stellt die Erhöhung des Sockelbetrages eine geringe Belastung dar. Die Bundesländer mit einer kleinstrukturierten Landwirtschaft werden weniger benachteiligt.
- Die Lohnunternehmer bleiben in das Erstattungsverfahren eingebunden.
- Ersparnis:
ca. 315.000 Antragsteller á 200,- Euro
lineare Kürzung (4,7 Cent pro Liter)

63,0 Mio. Euro
<u>94,0 Mio. Euro</u>
<u>157,0 Mio. Euro</u>

Lösung 2:

Beibehaltung der Deckelung in Höhe von 10.000 Liter uneingeschränkte Einbindung der Lohnbetriebe als Kostenausgleich lineare Kürzung um 1,48 Cent auf 20,00 Cent pro Liter

Unter der politischen Vorgabe einer Deckelung auf 10.000 Liter sollte der überbetriebliche Maschineneinsatz uneingeschränkt eingebunden werden. Für den Ausgleich der Kosten wird der Erstattungsbetrag von 21,48 auf 20 Cent pro Liter gesenkt.

- Der überbetriebliche Maschineneinsatz bleibt wie bisher eingebunden.
- Als Kostenausgleich wird der Erstattungsbetrag linear um 1,48 Cent/Ltr. auf 20,0 Cent pro Liter gesenkt
- Berechnung:
Ersparnis Deckelung auf 10.000 Ltr. 157,0 Mio. Euro
Kürzung des Erstattungsanspruchs um 1,48 Cent/Ltr. + 29,6 Mio. Euro
Erstattungsanspruch der Betriebe der Betriebsart 30 *) - 27,4 Mio. Euro
Ersparnis: **159,2 Mio. Euro**

Nach Berechnung der Zentralstelle Verbrauchssteuern - Agrardieselvergütung - in Stuttgart wurde im Jahre 2001 für die Betriebsart 30 (3.549 Lohnbetriebe) insgesamt 41,1 Mio. DM (21,0 Mio. Euro) bei einem Vergütungsanspruch von 0,30 DM

(15,3 Cent) pro Liter erstattet (siehe Anlage). Unter Berücksichtigung einer Erstattung von 20 Cent pro Liter entspricht dies für das Jahr 2004 einem Anspruch von 27,4 Mio. Euro.

Vorteile:

- Der überbetriebliche Maschineneinsatz bleibt unverändert eingebunden
- Es ist keine erneute Verfahrensänderung erforderlich

Nachteil:

- Zu erwartender Widerstand in den ostdeutschen Bundesländern durch die Ungleichbehandlung der landwirtschaftlichen Betriebe

Mögliche Alternative:

Lösungsansatz mit der Vorgabe einer höheren Deckelung

**Erhöhung des Sockelbetrages auf 400 Euro,
zusätzliche Deckelung von 40.000 Liter für große landwirtschaftliche Betriebe
uneingeschränkte Einbindung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes**

Der Sockelbetrag wird von bisher 50,- auf 400,- Euro erhöht. Zusätzlich werden große landwirtschaftliche Betriebe durch eine Begrenzung der Erstattungsmenge auf 40.000 Liter belastet. Konsequenzen:

- Die Anzahl der Antragsteller reduziert sich um ca. 50.000 Betriebe und vermindert den Verwaltungsaufwand erheblich.
- Eine Zusatzbelastung in Höhe von 350 Euro ist für alle Betriebe zumutbar
- Lohnunternehmer bleiben im Rahmen der Arbeiten für Land- und Forstwirte in das Vergütungsverfahren eingebunden. In Großbetrieben spielt der Bereich Dienstleistungen wegen der hohen Eigenmechanisierung eine völlig untergeordnete Rolle und ist deshalb zu vernachlässigen.
- Eine Verfahrensänderung wird durch die uneingeschränkte Einbindung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes vermieden.

- Ersparnis:

275.000 Antragsteller á 350,- Euro (Sockelbetrag)	96,25 Mio. Euro
40.000 kleinere Antragsteller á 200,- Euro im Durchschnitt	8,00 Mio. Euro
Begrenzung auf 40.000 Liter (betroffen sind landwirtschaftliche Betriebe über 400 ha LN) ca. 4.000 Betriebe lt. Agrarbericht (> 400 ha) mit 4,3 Mio. ha LN	
Gesamtverbrauch 95 Ltr./ha =	408,5 Mio. Ltr.
abzgl. 4.000 Betriebe x 40.000 Ltr. =	160,0 Mio. Ltr.
Differenz: 248,5 Mio. Ltr. x 21,48 Cent	53,38 Mio. Euro

157,63 Mio. Euro

Mit dieser Lösung könnte das Ziel einer höheren Belastung der größeren landwirtschaftlichen Betriebe sichergestellt werden. Andererseits werden die leistungsfähigen Wachstumsbetriebe nur geringfügig belastet.

Unter der Vorgabe einer zusätzlichen Kürzung der Erstattung um 1,48 Cent pro Liter (Ersparnis 29,6 Mio. Euro) wäre pro Betrieb nur eine Anhebung der Grundpauschale um ca. 250 Euro erforderlich.

Vorteile: Begrenzung der Problematik der Wettbewerbssituation zum Ausland.
Zusatzbelastung nur für „echte“ Großbetriebe
Der überbetriebliche Maschineneinsatz ist nicht betroffen

Nachteile: Ungleichbehandlung der landwirtschaftlichen Betriebe
Zu erwartender Widerstand in den ostdeutschen Bundesländern

Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) e.V.
Knochenhauer Str. 2a, 30890 Barsinghausen
Tel.: 05105/52138-20
eMail: info@lohnunternehmen.de

Betriebsart 30

(Angaben Zentralstelle Verbrauchssteuern - Agrardieselsteuern - zur Jahresvergütung 2001)

Anzahl der Betriebe (Lohnbetriebe)	3.549
---	--------------

Liter aus der Spalte 2000 für begünstigte Zwecke	4.398.505,27
Liter aus der Spalte 2001 für begünstigte Zwecke	133.623.257,85

Vergütungsbetrag für die Spalte 2000	DM 1.055.641,26
Vergütungsbetrag für die Spalte 2001	DM 40.086.977,36

Insgesamt beantragte Liter	138.021.763,12
Gesamtvergütungsbetrag 2001 in DM (0,30 DM pro Liter)	DM 41.142.618,62
umgerechnet in Euro	€ 21.035.886,87

Anmerkungen:

zu erwartende Vergütung 2003 der Lohnbetriebe bei 21,48 Cent/Ltr.)	29,4 Mio. Euro
zu erwartende Vergütung 2004 der Lohnbetriebe bei 20,00 Cent/Ltr.	27,4 Mio. Euro